Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT - 2 BvR 739/17 -

EINGEGANGEN

02. Jan. 2021



DR. INGVE BJÖRN STJERNA, LL.M.
Rechtsenwelt I Fachprowelt für gewer oldrich Rechtsschutz

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Dr. Ingve Björn Stjerna, Berliner Allee 59, 40212 Düsseldorf,

gegen das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht in Verbindung mit dem Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht

hier: Antrag auf Festsetzung des Gegenstandswerts

hat das Bundesverfassungsgericht - Zweiter Senat unter Mitwirkung der Richterinnen und Richter
Vizepräsidentin König,

Huber.

Müller,

Kessal-Wulf,

-Maidowski,

Langenfeld,

Wallrabenstein

am 1. Dezember 2020 einstimmig beschlossen:

Die Bundesrepublik Deutschland hat dem Beschwerdeführer seine notwendigen Auslagen sowohl für das Hauptsacheverfahren als auch für den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zu erstatten.

Der Wert des Gegenstandes der anwaltlichen Tätigkeit des Beschwerdeführers wird für das Hauptsacheverfahren auf 250.000 Euro (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro) und für den Antrag auf Erlass auf eine einstweilige Anordnung auf 125.000 Euro (in Worten: einhundertfünfundzwanzigtausend Euro) festgesetzt (§ 37 Abs. 2, § 14 Abs. 1, § 22 Abs. 1 RVG).

König Huber

Müller

Kessal-Wulf

Maidowski

Langenfeld

Wallrabenstein

Ausgefertigt

Regierung der Geschäftsstelle des Bundesverfassungsgerichts